

II-3841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/339-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 14. November 1991
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

1572 IAB
 1991 -11- 15
 zu 1798 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Pilz und Genossen vom 23. Oktober 1991, Nr. 1798/J, betreffend Privatisierungs-Fiasko Schönbrunn, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Finanzen bisher vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht mit der Herstellung des Einvernehmens betreffend den angesprochenen Vertragsabschluß befaßt wurde, sodaß dem Bundesministerium für Finanzen kein aktueller Vertragstext vorliegt. Das vorgenannte Ressort wurde allerdings im Hinblick auf die öffentliche Diskussion ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen die wesentlichen wirtschaftlichen Grundlagen für beabsichtigte Verpachtung von Schloß Schönbrunn vor Herstellung des Einvernehmens bekannt zu geben.

In Anbetracht dieser Umstände kann ich, wofür ich um Verständnis ersuche, zur vorliegenden Anfrage im einzelnen nur folgendes ausführen:

Zu 1. und 6.:

Mangels Vorliegen des Vertragsentwurfes über die private Führung der Geschäfte von Schloß Schönbrunn ist es nicht möglich diese Fragen zu beantworten.

Zu 2.:

Die Aufgaben der Finanzprokuratur sind im Prokuratursgesetz geregelt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die beabsichtigte Führung der Geschäfte von Schloß Schönbrunn durch Private einen Fall darstellt, für den im Bereich des Bundes bisher keine konkreten Erfahrungen gegeben sind.

Zu 3.:

Mangels Vorliegen eines aktuellen Vertragsentwurfes kann das Bundesministerium für Finanzen keine Stellungnahme abgeben; dem Bundesministerium für Finanzen liegen auch keine sonstigen Stellungnahmen dazu vor. Die Mitwirkung des Bundesministerium für Finanzen hat im übrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und des Bundesfinanzgesetzes zu erfolgen, die für eine Verfügung über Bundesvermögen gelten, worunter die Übertragung der Führung der Geschäfte von Schloß Schönbrunn auf Private zu subsumieren ist.

Zu 4.:

Ich verweise auf § 38 Abs.1 BHG, wonach alle Einnahmen des Bundes zur Bedeckung des gesamten Ausgabenbedarfes des Bundes zu dienen haben. Ein Abgehen von diesem Grundsatz ist nach Abs.2 leg.cit nur nach den Bestimmungen im § 17 Abs.5 BHG (zweckgebundene Verrechnung von Ein- und Ausgaben) und nach § 53 Abs.6 BHG (Haushaltsrücklagen) möglich. Eine Garantie über die Verwendung aller Einnahmen aus dem Betrieb des Schlosses kann daher von mir nicht abgegeben werden, sie wurde auch nach dem in der Anfrage angeführten Zitat des Herrn Wirtschaftsministers nicht von diesem behauptet. Die Dotierung der Ausgaben für die Erhaltung der Substanz hat daher im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung zu erfolgen, wobei ich selbstverständlich bemüht sein werde, für die erforderliche Mittelbereitstellung Sorge zu tragen.

Zu 5.:

Unter Berücksichtigung der angeführten haushaltsrechtlichen Grundsätze ist ein Verschwinden der Einnahmen "irgendwo im Budget-Nirwana" gleichsam gesetzlich vorgegeben; hinzuweisen ist allerdings darauf, daß auch in der Vergangenheit der Bund umfangreiche Ausgaben für die Erhaltung des Schlosses Schönbrunn getätigt hat und daß nach den, dem Bundesministerium für Finanzen bekannten und auch in der Öffentlichkeit bereits genannten Schätzungen über den Investitionsbedarf, auch in Zukunft umfangreiche Mittel erforderlich sein werden.

Zu 7. und 8.:

Ohne Kenntnis des Vertragsentwurfes ist die Beantwortung dieser Fragen nicht sinnvoll möglich; das Bundesministerium für Finanzen wird jedenfalls bei der Herstellung des Einvernehmens auf die von Verfassung und Bundeshaushaltsgesetz vorgegebenen Grundsätze der Haushaltsführung Bedacht nehmen.

Zu 9.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt im Rahmen der haushaltrechtlichen Kompetenzen, über keine gesetzliche Handhabe "eine der Teilrechtsfähigkeit entsprechende Regelung für den Bereich des Schlosses Schönbrunn zu ermöglichen". Diese Regelungen können ausschließlich von teilrechtsfähigen Bundeseinrichtungen, wie Universitäten und Museen in Anspruch genommen werden.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Auer".

BEILAGE

Nr. 1798 IJ
1991 -10- 23

Anfrage

der Abgeordneten Pilz, Voggenhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Privatisierungs-Fiasko Schönbrunn

Die geplante Vermarktung Schönbrunns bedingt durch den damit zwangsläufig verbundenen Massentourismus eine schrittweise Devastation dieses europäischen Kulturdenkmals und verursacht in der Folge enorme Restaurierungs- und Erhaltungskosten, die ausschließlich von der Republik zu tragen sind.

Die bessere Lösung wäre es, das Schloß Schönbrunn aus der kameralistischen Verwaltung herauszunehmen und vom Bund nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit der Verpflichtung (und Genehmigung) zu verwalten, daß alle Einnahmen zunächst für die optimale Erhaltung des Schlosses verwendet werden.

Eine dem Staat zugehörige Betriebsgesellschaft, die aus qualitativ hervorragenden, wirtschaftlich und kulturell gleich geeigneten Persönlichkeiten besteht, könnte das Schloß nach modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führen und ließe im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt die kunsthistorische Qualität unangetastet.

Die Museen haben mittlerweile eine zweckgebundene Gebarung, so daß sie seit ungefähr zwei Jahren alle Einnahmen ihres Bereiches selbst verwerten können. Eine entsprechende Regelung wäre auch für Schönbrunn erstrebenswert, damit die notwendige Instandhaltung durch die Einnahmen gesichert werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Bundesminister Schüssel hat mit den Verhandlungen zur Privatisierung des Schlosses Schönbrunn den kostenpflichtigen Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wille beauftragt. Wäre Ihrer Beurteilung nach die Finanzprokuratur oder die Rechtsabteilung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft fachlich in der Lage gewesen, den Schönbrunn-Vertrag zum Vorteil der Republik auszuverhandeln?

2. Wie bewerten Sie die Äußerung der Abgeordneten Frau Tichy-Schreder, daß es nicht das Metier der Finanzprokuratur sei, Verträge zu gestalten, die privatwirtschaftlichen Nutzen bringen sollen?
3. Gibt es eine Stellungnahme von Ihnen, Ihrem Ministerium, der Finanzprokuratur oder der Rechtsabteilung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft zum aktuellen Vertragsentwurf? Wenn nein, warum nicht?
4. Haben Sie Wirtschaftsminister Schüssel (*Es existiert ein Gentlemen's Agreement zwischen dem Finanzminister und mir, daß mit Wirkung dieses Vertrages sämtliche an den Bund fließenden Mittel zweckgebunden für die Sanierung des Schlosses Schönbrunn verwendet werden müssen*) garantiert, daß er künftig alle Einnahmen aus dem privat betriebenen Schloß Schönbrunn für die Sanierung des Schlosses verwenden könne?
5. Wenn ja, warum haben Sie diese Problem-Lösung zuvor weder erwogen noch ermöglicht, so daß sich der Wirtschaftsminister bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage vom 2. Oktober 1991 im Hinblick auf den aktuellen Zustand des Schlosses Schönbrunn eigens beschweren mußte, daß die Einnahmen derzeit *irgendwo im Budget-Nirwana verschwinden*?
6. Welche finanzielle Auswirkungen wird das privat betriebene Schloß Schönbrunn voraussichtlich für die Republik zeitigen?
7. Welche Bedingungen muß der Vertrag erfüllen, damit Sie ihm Ihre Zustimmung erteilen?
8. In welchen Fällen werden Sie dem Vertragswerk Ihre Zustimmung versagen?
9. Werden Sie eine der Teilrechtsfähigkeit entsprechende Regelung für den Bereich des Schlosses Schönbrunn ermöglichen, wenn der Bund aus gegebenem Anlaß dazu neigen sollte, selbst das Schloß Schönbrunn nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit der Verpflichtung (und Genehmigung) zu verwalten, daß alle Einnahmen zunächst für die optimale Erhaltung des Schlosses verwendet werden?

Joh. Koppels
Toni Cini

W.H. vorr